

Ertragsteuerliche Behandlung der Privatnutzung eines betrieblich genutzten PKW bei einem Einzelunternehmer *

Vorwort: Ausschlaggebend für die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja wie die Privatnutzung eines betrieblich genutzten PKW zu behandeln ist, ist der Anteil der betrieblichen Nutzung des PKW. In einem ersten Schritt ist daher zu klären, zu welchem Prozentsatz der PKW für betriebliche Zwecke verwendet wird.

Betriebliche Nutzung...			
weniger als 10%	zwischen 10% und 50% Wahlrecht		mehr als 50%
Notwendiges Privatvermögen	Privatvermögen	Gewillkürtes Betriebsvermögen	Notwendiges Betriebsvermögen
<p>Das Fahrzeug gehört <u>nicht</u> zum Betriebsvermögen des Unternehmens und ist somit steuerlich nicht zu erfassen (<u>keine</u> Abschreibung).</p> <p>Es sind prozentual nur die Kosten anzusetzen die dem betrieblichen Anteil entsprechen. Beispiel: Das Fahrzeug hat insgesamt Kosten in Höhe von 10.000 EUR verursacht. Es konnte anhand von geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden, dass 20% der Fahrten betrieblich sind. Somit sind 20% von 10.000 EUR = 2.000 EUR steuerlich anzusetzen (als Einlage erfassen).</p> <p>Alternativ kann der betriebliche Anteil pauschal mit 30 Cent pro KM angesetzt werden. Wurde das Fahrzeug z.B. für betriebliche Fahrten von 3.000 Killometer verwendet, sind pauschal Betriebsausgaben in Höhe von 0,30 EUR / Killometer * 3.000 Killometer = 900 EUR anzusetzen (als Einlage erfassen).</p> <p><u>Da das Fahrzeug nicht zum Betriebsvermögen gehört unterbleibt eine steuerliche Erfassung der Privatnutzung.</u></p> <p><u>Spätere Veräußerung des PKW:</u> Wird der PKW veräußert, ist der gesamte Gewinn aus dem Verkauf <u>nicht</u> steuerpflichtig.</p>	<p>Das Fahrzeug gehört <u>nicht</u> zum Betriebsvermögen des Unternehmens und ist somit steuerlich nicht zu erfassen (<u>keine</u> Abschreibung).</p> <p>Es sind prozentual nur die Kosten anzusetzen die dem betrieblichen Anteil entsprechen. Beispiel: Das Fahrzeug hat insgesamt Kosten in Höhe von 10.000 EUR verursacht. Es konnte anhand von geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden, dass 20% der Fahrten betrieblich sind. Somit sind 20% von 10.000 EUR = 2.000 EUR steuerlich anzusetzen (als Einlage erfassen).</p> <p>Alternativ kann der betriebliche Anteil pauschal mit 30 Cent pro KM angesetzt werden. Wurde das Fahrzeug z.B. für betriebliche Fahrten von 3.000 Killometer verwendet, sind pauschal Betriebsausgaben in Höhe von 0,30 EUR / Killometer * 3000 Killometer = 900 EUR anzusetzen (als Einlage erfassen).</p> <p><u>Da das Fahrzeug nicht zum Betriebsvermögen gehört unterbleibt eine steuerliche Erfassung der Privatnutzung.</u></p> <p><u>Spätere Veräußerung des PKW:</u> Wird der PKW veräußert, ist der gesamte Gewinn aus dem Verkauf <u>nicht</u> steuerpflichtig.</p>	<p>Das Fahrzeug gehört zum Betriebsvermögen des Unternehmens und ist somit steuerlich zu erfassen (Abschreibung).</p> <p>Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stellen grundsätzlich Betriebsausgaben dar (z. B. Tanken, Versicherung, Reparaturen, Wartung, Kfz-Steuer).</p> <p><u>Eine Privatnutzung ist zu erfassen durch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch i.S.d. §6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG</p> </div> <p><i>alternativ</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Sonstige Unterlagen anhand derer sich der Anteil der betrieblichen bzw. privaten Nutzung nachweisen lässt, z.B. Notizen im Terminkalender, Reisekostenaufstellungen, usw.. (1%-Regel ist <u>nicht</u> zulässig)</p> </div> <p><u>Spätere Veräußerung des PKW:</u> Wird der PKW veräußert, ist der gesamte Gewinn aus dem Verkauf steuerpflichtig (laufender Gewinn).</p>	<p>Das Fahrzeug gehört zum Betriebsvermögen des Unternehmens und ist somit steuerlich zu erfassen (Abschreibung).</p> <p>Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stellen grundsätzlich Betriebsausgaben dar (z. B. Tanken, Versicherung, Reparaturen, Wartung, Kfz-Steuer).</p> <p><u>Eine Privatnutzung ist zu erfassen durch:</u></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gem. §6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG</p> </div> <p><i>alternativ</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> <p>1%-Regel gemäß §6 Abs. 1 Nr. 4 EStG</p> </div> <p><u>Spätere Veräußerung des PKW:</u> Wird der PKW veräußert, ist der gesamte Gewinn aus dem Verkauf steuerpflichtig (laufender Gewinn).</p>
<p>Besonderheiten: Eine <u>Privatnutzung ist nicht anzusetzen, wenn</u> der PKW aufgrund seiner Beschaffenheit und Einrichtung typischer Weise keine Privatnutzung zulässt. Dies ist z. B. bei einem VW-Bulli (T4) der Fall, bei dem die hinteren Sitze zur Werkzeuglagerung ausgebaut wurden und das Fahrzeug eine fensterlose Ladefläche aufweist (siehe BFH vom 17.02.2016, XR 32/11 und BFH vom 13.02.03, XR 23/01). Des Weiteren fällt für Fahrzeuge die als LKW eingestuft werden ebenfalls keine Privatnutzung an.</p>			

* Die Abbildung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es soll lediglich ein grober Überblick gegeben werden.